



Nr. 49, Dezember 2016

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2017	2016		2017	2016
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'175	1'175	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'768	6'768
Maximale monatliche Altersrente	2'350	2'350	Maximal, ohne Säule 2	33'840	33'840
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'350	2'350	Mindestzinssatz BVG	1.00%	1.25 %
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'525	3'525	Grenze geringfügiges Einkommen		
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	478	478	pro Jahr (Freigrenze AHV, exkl. Hausangestellte)		
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			Jahreslohn bis	2'300	2'300
AHV/IV/EO	5.125%	5.125%	Freigrenze AHV Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
ALV	1.10%	1.10%	Jahreslohn bis	750	750
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50%	0.50%	Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
BVG					
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'150	21'150			
Koordinationsabzug	24'675	24'675			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'525	3'525			
Obere Limite des Jahreslohns	84'600	84'600			
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200			

Ausgewählte Änderungen

Firma von Personengesellschaften

Per 1. Juli 2016 traten neue Bestimmungen zur Firmengründung in Kraft. Diese sind für **neu gegründete Unternehmen** massgebend, nicht aber für bestehende. Der **Firmenname** setzt sich aus einem **frei zu bildenden Kern**, mit entsprechender **Rechtsformangabe**, zusammen.

Bei Personengesellschaften sind Gesellschafterwechsel inskünftig somit ohne Änderung des Firmennamens möglich. Dadurch bleibt der erarbeitete und gepflegte Wert des Firmennamens erhalten.

Lohnausweis

Die Bestimmungen zur Deklaration des Lohnausweises wurden teilweise angepasst.

Im Bereich der **Aus- und Weiterbildungskosten** hat der Arbeitgeber berufsorientierte Kosten, welche direkt an ein Bildungsinstitut bezahlt werden, unabhängig der Höhe, nicht mehr zu deklarieren. Weiterhin besteht jedoch eine Deklarationspflicht, wenn die Rechnungsadresse auf den Arbeitnehmer lautet.

Besteuerung von Vereinen im Kanton Bern

Ab der Steuerperiode 2016 unterliegen im Kanton Bern Gewinne von Vereinen erst ab CHF 20'000 der Besteuerung (bisher CHF 5'200). Die Freigrenze bei der Direkten Bundessteuer beträgt weiterhin CHF 5'000.

Analog den Vorjahren haben alle Vereine, welche nicht steuerbefreit sind, eine Steuererklärung auszufüllen, ungeachtet dessen, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht.

Zahlungsverkehr

Die bisherigen Einzahlungsscheine werden ab Mitte 2018 ersetzt. Belegleser müssen neu den **QR-Code lesen** können. Bitte informieren Sie sich, ob Ihre Software die neuen Dateiformate verarbeiten kann. Zudem empfiehlt sich **bereits ab heute** konsequent die **IBAN-Nummer** zu erfassen (die Clearing, Bank- und PC-Nummern werden abgelöst).

Bezüglich der Änderungen der Sage Office Line werden wir bis Sommer 2017 näher informieren.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.paymentstandards.ch/de/home.html>

Bescheinigung Aussendiensttage auf dem Lohnausweis 2016 bei Geschäftsfahrzeugen

Um was geht es?

Im Sinne der Gleichbehandlung aller **Arbeitnehmenden** müssen diese mit einem **Geschäftsfahrzeug** ab 2016 den Arbeitsweg, abzüglich des zulässigen Fahrkostenabzuges, der Steuerverwaltung versteuern (Abzug Bund CHF 3'000, Kantone unterschiedlich).

Wer ist betroffen?

Die neue Regelung betrifft sämtliche Mitarbeitende mit Lohnausweis und Geschäftsfahrzeug. Der Arbeitgeber hat eine Deklarationspflicht auf dem Lohnausweis. **Selbständigerwerbende mit Geschäftsfahrzeug sind nicht betroffen.**

Was hat der Arbeitgeber vorzukehren?

Bei Angestellten mit einem Geschäftswagen muss vom Arbeitgeber der Anteil Aussendiensttage/-halbtage im Lohnausweis bescheinigt werden. Als **Aussendiensttage** gelten die Tage, an denen der Arbeitnehmer mit seinem **Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort zum Kunden und vom Kunden wieder an seinen Wohnort fährt.**

Falls nur eine der beiden Fahrten direkt zum Kunden oder direkt vom Kunden an den Wohnort führt, gilt dies als halber Aussendiensttag. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades. Regelmässige Home-Office Tätigkeiten sind ebenfalls Aussendiensttage.

Die Ermittlung der effektiven Aussendiensttage bedingt, dass diese anhand eines Fahrtenbuches festzuhalten sind. Die Unterlagen müssen der Steuerverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden können. Sollte die Ermittlung der effektiven Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung des Arbeitgebers führen, dürfen die Pauschalsätze der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 15.07.2016 (Mitteilung-002-D-2016-d) nach Funktions-/Berufsgruppenliste angewendet werden. Unter Ziffer 15 im Lohnausweis muss die gewählte Variante angegeben werden: «Anteil Aussendienst xx % effektiv» bzw. «Anteil Aussendienst xx % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste». Bei Abweichungen empfiehlt es sich, das geplante Erfassungsverfahren mit der Steuerverwaltung abzusprechen.

Was hat der Arbeitnehmer vorzukehren?

Wird der Aussendienstanteil durch den Arbeitgeber pauschal angegeben, steht dem Arbeitnehmer im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens offen, anhand des Nachweises den allenfalls höheren effektiven Anteil zu beantragen.

Wir empfehlen Ihnen, die Steuerveranlagung genau zu prüfen. Mitarbeitende mit Quellensteuerabzug tangiert diese Neuregelung nicht, sofern sie keine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder Tarifkorrektur verlangen.

Was ist der politische Stand?

Im Eidgenössischen Parlament ist die Motion Ettlín hängig, welche die oben erwähnte Praxis nicht umsetzen will. Voraussichtlich wird die Motion im Januar 2017 behandelt.

Was empfehlen wir?

Die Pauschalisierung der Aussendiensttage in verschiedenen Funktionsgruppen (Geschäftsführer etc.) kann zu Nachteilen führen. Die Umsetzung bzw. effektive Messung der Aussendiensttage konnte im 2016 in den meisten Fällen nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden, da die konkrete Umsetzung erst im Verlaufe dieses Jahres bekannt wurde.

Bei unseren Lohnmandaten werden wir uns im Übergangsjahr 2016 grundsätzlich an die vorgegebenen Pauschalen halten. Sollten wir im Rahmen der Gespräche mit den Arbeitgebern feststellen, dass die effektiven Aussendiensttage zu Ungunsten des Mitarbeitenden abweichen, werden wir individuelle Deklarationen vornehmen.

Individuelle Deklarationen bedingen einer zusätzlichen Information des Mitarbeitenden, damit er bei seiner privaten Steuerdeklaration zusätzliche Erläuterungen anbringen kann.

Gerne unterstützen wir Sie bei der konkreten Umsetzung.



Das ATO-TEAM dankt Ihnen für Ihr Vertrauen und die Zusammenarbeit im Jahr 2016. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg fürs 2017!